

Grundlagentext

„Lohnabrechnung – Lohnabzüge“

Der **Bruttolohn** ist der Lohn vor Abzügen. Daher ist er höher als der Nettolohn.

Wenn man vom Bruttolohn die gesetzlichen Abzüge abzieht, dann erhält man den **Nettolohn**.

Bruttolohn – gesetzliche Abzüge = Nettolohn.

Es gibt folgende Abzüge:

- Lohnsteuer
- Kirchensteuer
- Sozialversicherungsbeiträge
- Sonstige Abzüge

1. Lohnsteuer

Die Höhe der Lohnsteuer hängt davon ab, wieviel man verdient und welchen Familienstand man hat. Also zum Beispiel, ob man verheiratet ist und Kinder hat oder alleine lebt. **Wenn man viel verdient, muss man mehr Lohnsteuer zahlen. Wenn man eine große Familie hat,** also viele andere Personen mit seinem Einkommen versorgen muss, **muss man weniger Lohnsteuer bezahlen.**

Das ist sehr kompliziert und wird anhand einer **Lohnsteuertabelle** berechnet.

2. Kirchensteuer

Kirchensteuer zahlen nur diejenigen, die Mitglied in einer Kirche oder anderen Religionsgemeinschaft sind. Auch die Kirchensteuer wird anhand der Höhe der Lohnsteuer berechnet. Er beträgt je nach Bundesland **8 oder 9 Prozent der Lohnsteuer.**

4. Sozialversicherungsbeiträge

Die meisten Abzüge gibt es bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Diese Beiträge **werden vom Bruttolohn abgezogen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Kosten** und zahlen jeweils die Hälfte.

In der folgenden Liste sind die Beitragshöhen in Prozent angegeben. Die erste Zahl ist die Gesamthöhe. Die zweite Zahl ist der Anteil des Arbeitnehmers. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2019.

- Rentenversicherung (19,6% - 9,3%)
- Krankenversicherung (14,6% - 7,3%)
- Pflegeversicherung (3,05% - 1,525%)
- Arbeitslosenversicherung (2,5% - 1,25%)

Der Arbeitgeber zieht diese Beiträge vom Bruttolohn des Arbeitnehmers ab. **Alle Beiträge werden an die Krankversicherung überwiesen.** Die Krankversicherung behält ihren Beitrag ein und leitet die weiteren Beiträge an die anderen Versicherungen weiter.

5. Sonstige Abzüge

Wenn man eine Betriebsrente oder einen Bausparvertrag abschließt, fallen Beitragszahlungen an. Die Beitragszahlungen werden in der Regel dann auch automatisch vom Lohn abgezogen. Das muss aber vertraglich vereinbart werden. Bei den anderen Abzügen ist eine vertragliche Vereinbarung nicht notwendig.